

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 146. (2) ad Nr. 294. Si. G. B.

K u n d m a c h u n g

der versteigerungsweisen Teilziehung der im Laibacher Kreise liegenden Cammeral-Herrschaft Gallenberg, dann der davon getrennten, im Eidlitz Kreise liegenden Cammeralfonds-Gült Gallenberg sa Planina. In Gemäßheit des Beschlusses der hohen k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofkommission, vom 29. October d. J., Zahl 753, wird die Cammeral-Herrschaft Gallenberg und die davon getrennte Cammeralfonds-Gült gleichen Namens in sa Planina, jede abgesondert, als ein selbstständiger Körper am 8. April 1828, Vormittags um 10 Uhr im Gubernial-Rathssaale zu Laibach im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Kaufe ausgeboten werden. — Die Bestandtheile der im Laibacher-Kreise, 8 Meilen von Laibach, und 8 1/2 Meilen von Eidlitz entfernten Cammeral-Herrschaft Gallenberg sind: I. An Gebäuden. — 1. Das zwey Stockwerke hohe, aus massiven Gemäuer bestehende, mit Schindeln eingedekte, und mit zwey Blitzableitern versehene Schloßgebäude, in welchem sich im Erdgeschosse, nebst mehreren Behältnissen und einer Eisterne, 3 Keller, 1 Arrestzimmer, und eine kleine Stadelung, im ersten Stockwerke 6 bewohnbare Zimmer, die Kanzley mit dem Kassa- und Archivgewölbe, 1 Küche, 1 Speisgewölbe, und 1 kleines Behältniß; im 2. Stockwerke die mit einem sehr schönen schwarzmarmornen Altare versehene Schloßkapelle, die Benefiziatenwohnung, 1 Zimmer, 2 Cabinette und 1 Wohnstube, dann 3 Getreidbehältnisse, befinden. 2. Die herrschaftliche Kutsche aus Holz erbaut, und mit Stroh eingedeckt. — 3. Das gemauerte und mit Stroh eingedekte, aus einer Vorlaube, einem Wohnzimmer, einer Küche und Kammer bestehende Amtsdienerhaus. — 4. Die von Holz erbaute, mit Brettern ver-

schaltte, und mit Stroh eingedekte Heuschupfe. 5. Das aus 3 Flügeln bestehende, größtentheils aus Holz gebaute und mit Stroh eingedekte Meiereygebäude mit Stallungen auf 4 Pferde, 20 Stück Hornvieh, einem geräumigen Magazine, 4 Dreschiennen, und den erforderlichen Heu- und Strohbehältnissen. — 6. Eine Getreidharpfe mit 22 Fenstern, eisernen Zwischenpfeilern und Schindelbache. — 7. Das mit Schindeln eingedekte Förstlerhaus, bey dem Walde Jallauza, 2 1/2 Meile von Gallenberg entfernt, mit dem dabey befindlichen Kuhstalle, dann Stroh- und Heubehältnisse. — 8. Die aus Holz gebaute, und mit Schindeln gedeckte Heuschupfe auf der Alpe Planina. — 9. Die Dreschtenne im Dorfe Töplitz, nächst Sagor, solid gebaut, mit Stroh gedeckt, und enthält nebst der Dreschtenne und der Strohshupfe noch zwey mit guter Sperr versehene Behältnisse. — II. An Dominical-Grundstücken. An Gärten 989 Quadrat-Klafter. Aecker 13 Joch, 296 Quadrat-Klafter. Wiesen 43 Joch, 416 Quadrat-Klafter. Huthweiden 15 Joch, 1113 Quadrat-Klafter. Der dermalige widerrufliche Pächtertrag dieser Entitäten besteht in 120 fl. Conv. Münze. III. An Waldungen. — Die Herrschaft besitzt in mehreren, theils nahe gelegenen, theils entfernten Abtheilungen einen Waldflächenraum von 226 Joch, 1583 Quadrat-Klaftern, welcher mit Tannen, Fichten, Buchen, Birken und Eichen bewachsen, und bis auf 3 Unterhansbesitzungen, welche daraus Einstreu und Holz zu ihrem Hausbedarf zu beziehen berechtigt sind, servitutsfrey ist. — IV. An Jagden. — Die ausschließliche Reiszagdgerechtsame in den Pfarren Sagor und Schwemichenigg, dann zum Theil in dem Vicariate St. Gotthard, welche dermal wider-ruflich um 24 fl. 21 kr. M. M. verpachtet ist. V. An Fischereyen. Die Herrschaft hat das ausschließliche Fischereyrecht im

Mediabache von dessen Ausmündung in den Saustrom bis zur Brenischen Mühle zu Lokah aufwärts, und im Bache Kotredescheza vom Ursprunge bis zum Einfluß in den Mediabach, von Einfluß des Baches Orechouza in den Mediabach; und im Orechouza-Bache selbst aber gemeinschaftlich mit dem Gute Galenegg. Die Fischerey ist um jährliche 5 fl. 8 kr. M. M. widerruflich verpachtet. — VI. **An Dominicalnutzung.** Von den 230 25/60 ganzen, 1 1/6 Drittelhuben, und 51 Reuschen hat jährlich einzugehen nach berechnetem Abschlage des gegenwärtig bestehenden Fünftelnachlasses: An obrigkeitlichen Zins 160 fl. 8 kr. M. M. An Kleinrechten-Relution 177 fl. 19 kr. M. M. An Sammfahrtgeld 177 fl. 40 2/4 kr. M. M. An Robothgeld 677 fl. 22 2/4 kr. M. M. An Bogteygeld 2 fl. 33 2/4 kr. M. M. An Schutzgeld 18 fl. 12 1/4 kr. M. M. An Jugendzehent 24 fl. 22 3/4 kr. M. M. Zusammen 1237 fl. 38 2/4 kr. — An Zinsgetreid nach Abschlag des Fünftels. An Weizen 90 Mezen, 30 2/4 1/2 32 Maß. An Korn 62 Mezen, 12 1/4 1/2 32 Maß. An Hirse 8 Mezen, 25 2/4 1/2 32 Maß. Haber 541 Mezen, 8 1/2 32 Maß. — An Kleinrechten. An Kapäuner 10 Stücke. An Hendel 6 Stücke. An Eper 336 Stücke, 48 Pfund Kupfengepunkt, wovon jedoch das gesetzliche Fünftel in Abzug zu bringen ist. Die widerrufliche Relution beträgt dermahl 4 fl. 58 kr. — An Laudemien. — Als Besizveränderungsgebühe wird von den unterthänigen Kaufrechts-Realitäten in Verkaufsfällen der 10 Pfening nach Abschlag des Fünftels von der Verkaufssumme bezogen, bey andern Besizveränderungen dagegen haben die Unterthanen der Pfarr Eschemschenegg als angehende Besizer sich von Fall für Fall über den zu entrichtenden Laudemialbetrag mit der Herrschaft abzufinden, jene der Pfarr Sagor aber bezahlen nur eine Veränderungsgebühe von 3 fl. oder nach Abzug des Fünftels 2 fl. 24 kr. von einer ganzen Hube, nur die Hube Urb. Nr. 277, zahlt das 10procentige Laudemium. — VII. **An Zehente.** 1. Der 2/3 Garben und Sackzehent in der Pfarr Eschemschenegg von 46 3/4 Hübren und 22 Reuschen. 2. Der 2/3 Garben- und Sackzehent in der Pfarr Sagor von 128 3/4 Hübren und 13 Reuschen. 3. Der ganze Garben- und Sackzehent von den Hubeheilen Urb. Nr. 1, 102, 103, und 105, in Arschische und Jesenau, zusammen von 1 5/8 Hübren. 4. Der 2/3 Garbenzehent in dem Orte Storkole in der Pfarr Warsch von 2 Hübren.

5. Der ganze Garben- und Sackzehent von der Hube Urb. Nr. 278. 6. Der ganze Garbenzehent von einem Acker Urb. Nr. 160, zu na-Sellech. Diese Zehente sind widerruflich um jährliche 555 fl. 40 kr. M. M. verpachtet. VIII. **An Natural-Roboth.** a. Die von den unterthänigen Reuschen zu entrichtende Robothschuldigkeit beträgt nach Abschlag des Fünftels 305 3/5 Tage, und ist pr. Tag à 10 kr. widerruflich reuert. b. Die Unterthanen in der Pfarr Eschemschenegg und Sagor haben bey vorfallenden Bauführungen die Hand- und Zugrobth gegen paktirte Vergütung à 4 kr. pr. Tag zu leisten. c. Ferner haben die Unterthanen in der Pfarr Eschemschenegg von den Wiesen Pangart und Traunig gegen Verköstung das Heu und Grummet einzubringen, in der Alpenwiese sa Planina aber abzumähen, jene der Pfarr Sagor dagegen haben Wirthschaftsrobth ohne Vergütung zu leisten; doch bestehen dießfalls einige Ausnahmen. — IX. **An Taxen und Accidencien.** Für Lösung des Gewährbriefes ist die Taxe von 1 fl. 8 kr. zu entrichten, die Grundbuchsgebühren hingegen werden nach Vorschrift des Grundbuchspatents vom 21. July 1769 bezogen. — X. **An Bogteyrecht.** Diese Herrschaft übt das Bogteyrecht über nachfolgende, dem Patronate der Religionsfonds-Herrschaft Sitich unterstehende Pfarr- und dazu gehörige Tochterkirchen aus: a. Ueber die Pfarrkirche in Sagor mit dazu gehörigen 7 Filialien; b. Ueber die Lokale U. L. F. in der h. Aspe. c. Ueber die Pfarrkirche U. L. F. zu Eschemschenegg mit 4 Filialien. d. Ueber das Biskariat St. Gotthard zu Trojana mit 1 Filiale. — XI. **Herrschastliche Lasten.** 1. An Grundsteuer dermahl 64 fl. 54 kr. 2. An Stiftungen: a. Die 4procentigen Interessen von der Freyh. v. Lichtenthurn'schen Schloßbenefiziums-Stiftung pr. 4000 fl. mit 160 fl. nebst unentgeltlicher Wohnung, jährlichen Deputat von 6 N. Desterr Klastern harten Brennholzes, und 12 fl. Beitrag zur Beschaffung der Kerzen und des Opferweines für den jeweiligen Benefiziaten. b. Die 4procentigen Intressen von der Freyh. v. Lichtenthurn'schen Messenstiftung in Joria pr. 3000 fl. mit 120 fl. c) Die 4procentigen Interessen von der Freyh. v. Lichtenthurn'schen Messenstiftung in Stein pr. 730 fl. mit 29 fl. 12 kr. d. Die 4procentigen Interessen von dem Freyh. v. Balvasorischen Messenstiftungskapital pr. 700 fl. mit 28 fl. e. Die 4procentigen Interessen von dem Rive

chenkapitale pr. 960 fl. zur Kirche U. L. F. in Eschemschenigg mit 38 fl. 24 kr. f. Die 5 procentigen Interessen von dem gräfll. Dietrichsteinischen Armenstiftungs-Kapital pr. 1000 fl. zum Hauptarmenfonde in Laibach mit 50 fl. 3. An auswärtigen Beyträgen. Der Pfarrgült in Sagor ist der Antheil an herrschaftlichen Jugendzehent von den Unterthanen der Pfarr Sagor nach Abzug des Fünftels mit 4 fl. 54 kr. jährlich abzugeben. — Der Ausrufspreis für diese Cammeralfonds-Herrschaft ist auf 30,813 fl. 55 kr. d. i. Dreyßigtausend Acht Hundert Dreyzehen Gulden 55 kr. Conv. Münze bestimmt. — Die im Cärier Kreise befindliche Cammeralfondsgült Gallenberg sa Planina besitzt weder Wohn- noch Wirthschaftsgebäude, die dazu gehörigen Nutzungen sind: I. Die ausschließliche Reissjagd. In jenem Jagddistrikte, welcher nach der Gränzberichtigung durch die alte und neue Gränz-Linie zwischen Steyermark und Krain bis zur Triester-Kommerzialstrasse eingeschlossen ist. — II. Die ausschließliche Fischerey. In dem Bache Wolschza oder Doherschza. Die Jagdbarkeit und Fischerey ist gegenwärtig zusammen um jährliche 5 fl. C. M. widerruflich verpachtet. — III. Der 2/3 Garben- und Sackzehent. Von den zur Gült dienstbaren 7 1/4 Kaufrechtshuben sa Planina. Dieser Zehent ist um jährliche 31 fl. C. M. widerruflich verpachtet. IV. Dominikalnutzungen von Unterthanen. Die 11 Gültensunterthanen in sa Planina, welche zusammen 7 1/4 Kaufrechtshuben besitzen, haben zu entrichten. a. Im Gelde. An Urbarszins 9 fl. 15 kr. An Kleinrechten im Gelde 18 fl. 49 2/4 kr. An Sammfart 7 fl. 15 kr. An Robotgeld 33 fl. 15 kr. An Jugendzehent 1 fl. 25 kr. Zusammen 69 fl. 59 2/4 kr., und nach Abzug des Fünftels 55 fl. 59 kr. W. W. — b. An Zinsgetreid nach Abzug des Fünftels: Weizen 7 24 1/4 3/2 Mehen. Korn 7 24 2/4 3/2 Mehen. Haber. 39 Mehen. — V. In Verkaufsfällen wird von dem Kauffchillinge das 10prozentige Laudemium nach Abzug des Fünftels bezogen, in andern Besitzveränderungsfällen hingegen haben sich die Unterthanen mit der Grundobrigkeit wegen des Laudemialbetrages abzufinden. — VI. Die Grundbuchpatente werden nach Vorschrift des Grundbuchpatents bezogen, für die Gewährbriefe aber wird 1 fl. 8 kr. entrichtet. — Der Ausrufspreis für diese Gült ist auf 1641 fl. 10 kr., d. ist: Eintausend Sechshun-

dert Vierzig Einen Gulden 10 kr. Conv. Münze bestimmt. — Sowohl die Kammeralherrschaft Gallenberg als die Kammeralfondsgült gleichen Rahmens sa Planina wird abgesondert ausgebothen werden. — Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der in den Provinzen, in welchen die beschriebenen Staatsgüter liegen, Realitäten zu besitzen fähig ist. — Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt im Falle der Erstehung dieser Herrschaft oder Gült die allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung der doppelten Gülte für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie zu Statten. Wer an der Versteigerung als Kaufslustiger Antheil nehmen will, hat den 10ten Theil des Ausrufspreises vor der Licitation entweder bar in Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze, und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine von der k. k. Kammerprokurator als geeignet befundene fideiussorischen Sicherstellungsacte beizubringen. — Wer bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, ist schuldig, sich früher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Commitenten auszuweisen. — Die Halbscheide des Kaufschillings, oder wenn dieser den Betrag von Fünfzigtausend Gulden übersteigen sollte, das Drittel desselben ist binnen 4 Wochen nach erfolgter, und dem Erstehet intimirter Genehmigung des Verkaufsactes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Halbscheide oder zwey Dritttheile aber können gegen dem, daß sie auf der verkauften Herrschaft oder Gült in erster Priorität versichert, und mit jährlichen 5 vom Hundert in Conv. Münze verzinst werden, binnen fünf Jahren in 5 gleichen Jahresraten gezahlt werden. — Die zur Beurtheilung des Ertrages dienenden Rechnungsacten, so wie auch die ausführlichen Verkaufsbedingungen nebst der ökonomischen Gutsbeschreibung können täglich bey der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission eingesehen werden, übrigens ist jedem Kaufslustigen unbenommen, im Orte der obbeschriebenen Herrschaft und Gült selbst die Bestandtheile und Nutzungen, dann Lasten, in Augenschein zu nehmen. — Von der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. — Laibach am 23. Jänner 1828. Franz Freyh. v. Buffa, k. k. Subernal- und Präsidial-Secretär.

3. 155. (3) Edict ad Nr. 2330.
 des k. k. Inneröf. Küstenländischen Appella-
 tionsgerichtes. — Nachdem bey dem k. k. In-
 ner-Österr. Küstl. Appellations-Gerichte zu
 Klagenfurt eine Appellationsrathsstelle, mit
 jährlichen 2000 fl. Gehalt, und dem Rechte
 der Borrückung in 2500 fl. erledigt worden
 ist, so wird dieses mit dem Besatze zur Kennt-
 niß gebracht, daß Jene, welche sich um die-
 sen Dienstposten zu bewerben gedenken, ihre
 belegten Gesuche binnen vier Wochen, vom
 Tage der ersten Einrückung in die Wiener-
 Zeitung, durch ihren Vorstand hieher gelan-
 gen zu lassen, und in selben insbesondere an-
 zuführen und auszuweisen haben, ob, und
 in welchem Grade sie der italienischen Spra-
 che kundig sind. — Klagenfurt den 30.
 Jänner 1828.

3. 154. (3) Nr. 1400.
 Verlautbarung.

Zu dem, von Valentin Hotschevar, ge-
 wesenen Pfarrer, zu Wechein, gestifteten Hand-
 stipendium, im jährlichen Ertrage vr. 26 fl.
 39 kr. M. M., ist ein Studirender von der
 Verwandtschaft des Stifters, und in Abgang
 dessen ein armer, aus der hierortigen Vor-
 stadt Krafau gebürtiger Jüngling, auf die
 ganze Dauer der Studienzeit berufen. Das
 Präsentationsrecht steht dem fürstbischöflichen
 Ordinariate in Laibach zu. Jene Studiren-
 de, welche dieses erledigte Stipendium zu er-
 halten wünschen, haben ihre mit dem Stamm-
 baume, Taufscheine, den Studienzeugnissen von
 den letzten zwey Semestern, mit dem Beweise
 der überstandenen natürlichen oder geimpften
 Pocken ihrer Dürftigkeit belegten Gesuche bis
 26. Februar l. J. bey der Landesstelle einzu-
 reichen. Vom k. k. übr. Landes-Gubernium.
 Laibach am 25. Jänner 1828.

Ferdinand Graf v. Michelburg,
 k. k. Gubernial-Secretär.

3. 156. (3) Nr. 2340.

Verlautbarung.

In Folge des von dem k. k. Dalmatiner
 Gubernium zu Zara hieher gemachten An-
 sinuens, wird in Absicht auf die Wiederbe-
 setzung der in Fort' Opus erledigten Districts-
 Chyrurgen = Stelle, das nachstehende Aviso
 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
 Vom k. k. illyrischen Gubernium. — Laibach
 am 1. Februar 1828.

Aloys Freyherr v. Taufferer,
 k. k. Gubernial-Secretär.

Nr. 1094|143. AVVISO.

Rimasto nuovamente vacante il posto
 d' i. r. Chirurgo distrettuale di Fort' Opus,
 del Circolo di Spalato, al quale posto è
 annesso l'annuo soldo di fiorini 350, si
 deduce a pubblica notizia essersi aperto
 il concorso al medesimo, affinché chi in-
 tende di aspirarvi, sappia di dover produr-
 re fino al 15. del mese di marzo prossimo
 venturo all' i. r. Governo della Dalmazia
 la relati a supplicazione con i. documen-
 ti comprovanti la sua età, la patria, la re-
 ligione, la moralità, la conoscenza delle
 lingue italiana e slava, l'abilitazione risul-
 tante da regolare diploma in originale
 o in copia autentica dell' arte chirurgica,
 ed i servigi pubblici per avventura pre-
 stati; con avvertenza inoltre, che tutti li
 concorrenti debbano indispensabilmente
 far giungere le loro petizioni mediante gli
 ufficij e le Autorità da cui dipendono. —
 Dall' i. r. Governo della Dalmazia. Zara
 20 gennajo 1828.

FRANCESCO LIEPOPILLI,

I. R. Segretario di Governo.

Kreisämliche Verlautbarungen.

3. 157. (3) Nr. 1371.

Da die laut des kreisämtl. Circulars,
 vom 25. v. M., 3. 1821, und der zuglei-
 chen Zeitungsbekanntmachung heute vorge-
 nommene Subarrendirungsverhandlung für
 den Militärverpflegsbedarf der Station Laibach
 auf das l. J. 1828, ohne Erfolg geblieben ist;
 so wird am 23. d. M. die mit obigen Circu-
 lare angekündigte Natural-Lieferungs-Ver-
 handlung der einzelnen in diesem Circulare
 bekannt gemachten Verpflegsartikel auf die
 ganze Zeit, vom 1. April bis Ende October
 1828, und wenn auch diese Verhandlung
 fruchtlos ausfallen sollte, gleich am 25. des
 selben Monats die Behandlung des Wasser-
 fuhrlohns für die, von Sissek bis Salach zu
 zuführen nothwendig werdende gleiche Bach-
 mehl-, Brodfrucht- und Hartfutterquantität
 um die 10te Vormittagsstunde bey diesem k. k.
 Kreisamte vorgenommen werden. Welches zu
 Jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt ge-
 macht wird. — K. K. Kreisamt Laibach den
 9. Februar 1828.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 164. (1) ad Nr. 4419.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Andreas Savinscheg, Inhaber der Herrschaft Mötling, wider Peter Rejakovitsch, Inhaber des Gutes Schwerschaf, wegen schuldigen 1246 fl. 36 fr. c. s. c. in die öffentliche Versteigerung, des dem Exquirten gehörigen, auf 4150 fl. 13 1/4 fr. geschätzten Gutes Schwerschaf, bey Mötling, gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 3. December 1827, 4. Februar, und 14. April 1828, jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese weder bey der ersten, noch zweyten Feilbiethungs-Tagung um den Schätzungsbetrag, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten, auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bey dem Exekutionsführer Andreas Savinscheg einzusehen, und Abschriften davon zu verlangen.

NB. Bey der ersten und zweyten Feilbiethungstagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Laibach den 11. Februar 1828.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 148. (2) Nr. 1819.

Von dem k. k. Bergoberamte und Berggerichte für das Königreich Illyrien, als Real- und rücksichtlich delegirte Instanz, wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Frau Witwe Elisabeth Fascarini, Gräfinn v. Widmann Rezzonico in Venedig, in die executive Versteigerung des, dem Herrn Grafen Joh. Abondio, und den Gräfinnen Elisabeth und Andriana von Widmann Rezzonico, als gräflich Ludwig v. Widmann'schen Erben in Venedig, angehörigen, auf 9570 fl. 40 fr. M. M. gerichtlich geschätzten Ein Drittel = Antheils, bey dem Alodial-Hammerwerke zu Tragin, Stockenbov und Weissenbach in Kärnthén, nebst den dazu gehörigen Inventarstücken; so wie auch der mit dem Hammerwerke in Tra-

gin und Stockenbov in engler Verbindung stehenden, auf 964 fl. und 4891 fl. 40 fr. M. M. geschätzten landtäfflichen Realitäten, gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 26. März, für den zweyten der 28. April und für den dritten der 27. May l. J., Früh um 9 Uhr in der dießseitigen Amtskanzley mit dem Anhange anberaumt worden, daß diese Hammeranttheile und landtäffliche Realitäten, wenn sie bey der ersten und zweyten Feilbiethung nicht um den Schätzungspreis oder darüber an Mann gebracht werden sollten, bey der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben würden. Die Licitations-Bedingnisse sind folgende:

1.) Wird vereint der dritte Antheil der Alodial-Hammerwerke zu Tragin, Stockenbov und Weissenbach mit dem dazu gehörigen, im Schätzungs-Protocolle, ddo. 16. August 1827, aufgeführten Entitäten und Gebäuden, nebst den dießfälligen Concessionen und Rechten, jedoch ohne allen Inventar um den gerichtlich erhobenen Schätzungswert, pr. 9570 fl. 40 fr. C. M. ausgerufen.

2.) Da mit diesen montanistischen Entitäten, die in den hohen Stadt- und Landrechtlichen Schätzungs-Protocolle, ddo. 24. August 1827, enthaltenen landtäfflichen Corpora der Hammerwerke in Tragin und Stockenbov, in engler Verbindung stehen, so wird der Meistbiether verpflichtet, das Dritttheil des landtäfflichen Corpus des Hammerwerkes in Tragin, um den gerichtlichen Schätzungswert pr. 964 fl. C. M. und des Hammerwerkes in Stockenbov, um den gerichtlichen Schätzungswert pr. 4891 fl. 40 fr. C. M. zu übernehmen.

3.) Der Meistbiether ist schuldig jene Zahlung, welche der Exekutionsführerin auf Rechnung ihrer, auf den versteigerten Hammerwerken haftenden Forderung aus dem Meistbothe zugewiesen werden wird, sogleich nach fund gemachter gerichtlicher Kaufschillings-Vertheilung zu ihren eigenen Händen zu berichtigen, die übrigen auf diesen Hammerwerken haftenden Schulden, in so weit sich der zu biethende Preis erstrecken wird, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der auenfalls vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten, zu übernehmen, und sich wegen der Zahlung des allfälligen Kaufschillingsrestes mit dem Ludwig gräflich v. Widmann'schen Erben selbst einzuverstehen.

(Z. Amts = Blatt Nr. 21. d. 16. Februar 1828.)

4.) Sobald der Ersteher den Kauffchilling durch Zahlung oder durch Einverständnis mit den betreffenden Theilhabern vollständig berichtigt, und die Berichtigung ausgewiesen haben wird, wird ihm die Adjudizirungs-Urkunde übergeben werden, mittelst welcher die Umschreibung des von ihm erstandenen Drittels der montanistischen Entitäten und Civil-Realitäten auf seinen Namen bey dem k. k. Oberbergamte und Berggerichte, und bey dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Klagenfurt erfolgen kann.

5.) Das Drittel des auf den montanistischen und Civilrealitäten zu Tragin, Stockenbov und Weissenbach vorfindigen, in den Schätzungs-Protocollen, ddo. 16. August 1827, und ddo. 24. August 1827, enthaltenen Inventariums an Kohl, Roheisen, Werkzeu gen 2c., und überhaupt des Mobilar-Vermögens, welches zu obigen Hammerwerken gehört, nach Landesgebrauch aber bey derley Uebergaben besonders geschätzt wird, ist der Meistbiether um den gerichtlichen Schätzungswert, und die liquiden, und einbringlichen Werksactiven nach Maßgabe der Liquidation besonde s abzulösen schuldig.

Die Schätzung und Liquidation erfolgt bey der Uebergabe, und die diebställigen Kosten haben zur Hälfte die erequirten Erben, und zur Hälfte der Meistbiether zu tragen. Der sogleich gerichtlich erhobene Inventarial-Kauffchilling und Activen-Ablösungsbeitrag wird zu dem Meistbothe der montanistischen Civilrealitäten geschlagen, und muß von dem Ersteher auf die nämliche Art, wie der Realitäten-Meistboth berichtigt werden. Bis zu dieser Berichtigung bleibt das Eigenthum des übergebenen Mobilar-Vermögens, und der Werksactiven dem erequirten Schuld nern vorbehalten.

6.) Der Licitations-Kauffchilling ist von dem Tage der Versteigerung angefangen mit 5 o/o zu verzinsen.

7.) Von diesem Tage an geht auch alle Gefahr, Nutzen Lasten jeder Art an den Meistbiet her über.

8.) Die Rückstände an Steuern, öffentlichen Gaben, Prästationen, insoferne dieselben bey der Kauffchillings-Vertheilung li quid gestellt, und eine Zahlungszuweisung erhalten werden, kann der Meistbiether zahlen, und vom Liquidationskauffchillinge in Abrech nung bringen. Vom Tage der Licitation aber treffen alle Lasten dem Ersteher selbst.

9.) Der Ersteher übernimmt die Verbind lichkeit, die auf den ersteigerten Entitäten haf tenden Passiven auf seine Kosten etabliren zu lassen, jedoch wird er erst dann hiezu be rechtiget, wenn er den ganzen Kauffchilling nach 4. et 6. als berechtigt ausgewiesen ha ben wird, und die Vertheilung desselben rechts kräftig seyn wird.

10.) Der Meistbiether hat diese Licita tions-Bedingnisse zu unterfertigen.

11.) Sollte der Ersteher diese bedungenen Zahlungsfristen nicht genau beobachten, oder was immer für einem andern Verkaufsbeding nisse nicht nachkommen, so steht es der Executions führerin frei, entweder diese Entitäten oh ne neuer Schätzung, und mit Anberaumung einer einzigen Licitations-Tagsatzung auch unter der Schätzung auf seine Gefahr und Unkosten neuerlich feilbieten zu lassen, oder auf die Erfüllung dieser Licitations-Beding nisse zu dringen.

Uebrigens kann die genaue Beschreibung der zu veräußernden Hammeranteile, so wie die specielle Schätzung derselben, und die dar auf haftenden Lasten täglich in den gewöhn lichen Amts-Stunden in der dießgerichtlichen Kanzley eingesehen werden.

Vom k. k. Oberbergamte und Berggerichte
Klagenfurt am 26. Jänner 1828.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 137. (5)

Ausschließendes Privilegium.

Seine k. k. Majestät haben dem Unterzeichneten für den ganzen Umfang der Monarchie, ein aus schließendes Privilegium zu verleihen geruhet, und zwar auf seine neuen, elastischen und auf beiden Seiten concaven Streichriemen für Rasirmesser, an welchen das Leder an beiden Enden des fla chen Holzes festgemacht ist, ohne jedoch sonst auf demselben aufzuliegen, und die, da sie wegen ih rer Convexität den wohl geschliffenen Rasirmessern eine weit größere Berührungsfäche darbieten, eine feinere und dauerhaftere Sänide als die sonst üblichen Abziehriemen geben, und sich über dieß sehr in gutem Stande erhalten.

Dieselben sind, so wie bey dem Erzeuger selbst in Wien, auch hier um dieselben Preise, sowohl im Großen als auch einzeln bey Fortu nat Worens, Schnitt- und Tuchhändler am Platz, zu haben.

Matthias Brudner,

Inhaber des ausschließenden Privilegiums.